



Antwort zur Anfrage Nr. 0976/2018 der CDU-Ortsbeiratsfraktion betreffend **Kiosk Kapellenstraße (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Welche Grundstücksfläche, außer dem bebauten Teil, ist Gegenstand des Pachtvertrages?
Gibt es Nutzungsvorschriften für das Pachtobjekt?**

Außer dem bebauten Teil des Grundstücks ist im Süden (zur Straßenbahn hin) ein ca. zwei Meter breiter und im Osten ein ca. ein Meter breiter Streifen Gegenstand des Erbbaurechtsvertrages. Gleiches gilt für die Treppe in den Keller. Die zwei mit dem Erbbaurecht belasteten Parzellen sind im beigefügten Plan markiert.

Der Geldautomat befindet sich nicht auf dem mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstück.

Die Frage der Nutzungsvorschriften für den Kiosk wird im Rahmen der Antwort zu Punkt 6 der Sitzung vom 17.04.2018 behandelt.

Mainz, 05.06.2018

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter